

Der Ablauf eines Nachlassverfahrens:

Eine Person verstirbt †

(= der sog. Erblasser/die sog. Erblasserin)



Ein Angehöriger, das Heim, das Krankenhaus, der Bestatter etc. meldet den Sterbefall beim **Standesamt**



Das **Standesamt** stellt eine Sterbeurkunde aus und teilt dem zuständigen Nachlassgericht den Sterbefall mit



Das **Nachlassgericht** trägt das Verfahren in die Datenbank ein und sendet an einen der Angehörigen eine Formblattanfrage

(dort werden wichtige Informationen, die das Nachlassgericht benötigt, abgefragt z.B. Nachlassvermögen, Grundbesitz, Notwendigkeit eines Erbscheins, Vorhandensein eines Testaments, Verwandtschaftsverhältnisse etc.)

Achtung die Formblattanfrage wird nur immer an einen der Beteiligten zugesandt!

Die Formblattanfrage ist nach bestem Wissen auszufüllen (wenn Angaben nicht bekannt sind oder gemacht werden können, kann dies dort vermerkt werden)

Achtung: Sollte sich in Ihren Händen ein Testament befinden von der verstorbenen Person, ist dieses hier immer nach dem Sterbefall abzugeben!



Nach Rückkunft der Formblattanfrage befasst sich das **Nachlassgericht** mit der Eröffnung vorhandener Testamente und der sog. Erbenermittlung



Die Erben werden durch das Gericht von der Erbschaft informiert, sofern auch etwas zu „Erben“ da ist (Grundbesitz, Geld etc.)

Die potentiellen Erben können das Erbe annehmen oder ablehnen (sog. Ausschlagung) – *zu den Formalitäten der Ausschlagung siehe weiteres Merkblatt*



Nach der Annahme der Erbschaft wird das **Verfahren entweder eingestellt** oder falls ein Erbschein beantragt wird bzw. benötigt wird, wird ein **persönlicher Termin** bestimmt

Achtung: Das Nachlassgericht ist nicht für die Auszahlung des vorhandenen Vermögens zuständig. Die Aufteilung des Vermögens ist Sache der Erben selbst!

Jedes Nachlassverfahren kann ein bisschen variieren und auch manchmal von dem strikten Ablauf an einigen Punkten abweichen